Von Stallern, Pfennigmeistern, Deichgrafen, Rat- und Lehnsmännern.
(Ämter im alten Eiderstedt)

Rolf Kuschert

I n h a l t

	Seite
1. Einleitung	12
2. Die landesherrlichen Beamten	15
2.1. Der Staller und der Oberstaller	15
2.2. Die Landschreiber	17
2.3. Der Deichgraf	18
2.4. Der Landschaftsphysikus	19
2.5. Der Hafen- und Waagemeister zu Tönning und der Waagemeister zu Garding	20
3. Selbstverwaltungsorgane der Landschaft	21
3.1. Die beiden Landespfennigmeister	21
3.2. Der Landsekretär	23
3.3. Die Landesversammlung	23
3.4. Die Lehnsmänner	25
4. Die Rechtsprechung	27
4.1. Die Ratmänner	27
Literaturhinweis	29

1. Einleitung

Wer immer sich mit der Vergangenheit der Landschaft Eiderstedt beschäftigt, begegnet hier Persönlichkeiten, deren Amtsbezeichnungen auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen, die man aber kennen muß, wenn man Stellung, Bedeutung und Wirksamkeit der Amtsinhaber in Verwaltung und Justiz beurteilen will.

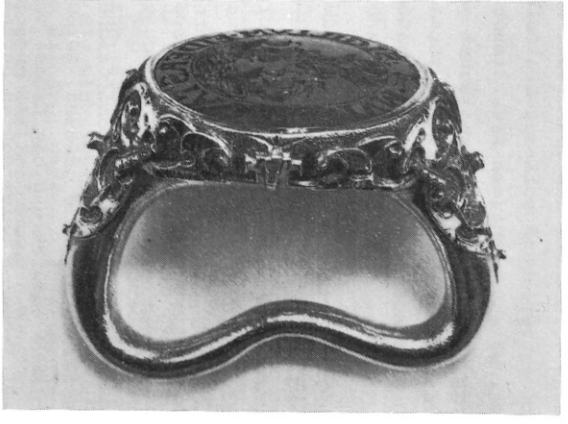

Siegelring der Landschaft Eiderstedt von 1613
(Durchmesser der Platte 2,7 cm)

Einem Wunsche des Vorstandes der Gesellschaft für Tönninger Stadtgeschichte entsprechend soll auf den folgenden Seiten dargestellt werden, welche wichtigen Ämter in den Dreilanden Eiderstedt, Everschop und Utholm (so lautet gewöhnlich die Bezeichnung für die Landschaft bis in das 18. Jahrhundert) bestanden, welche Aufgaben ihre Träger innehatten und wie sie gewirkt haben.

Bevor wir uns jedoch einzelnen Funktionen zuwenden, müssen wir uns vor Augen halten: in der Landschaft Eiderstedt standen - wie in einigen anderen Landschaften Schleswig-Holteins auch - zwei Gruppen von Trägern öffentlicher Verantwortung nebeneinander, die einen, die vom jeweiligen Landesherrn ernannten Beamten der staatlichen Aufsicht, und die anderen, die in freier Verantwortung der Landschaft bestellten Vertreter der Selbstverwaltung. Landesherrliche Obrigkeit und landschaftliche Selbstverwaltung sind jahrhundertelang die Pole gewesen, zwischen denen sich die innenpolitische Entwicklung des Landes vollzog. Dabei haben sich Zeiten, in denen beide Seiten hartnäckig miteinander um die Durchsetzung eigener Interessen rangen, abgewechselt mit solchen, in denen gemeinsam und ohne Spannung zum Wohle der Landschaft gearbeitet wurde.

Wollte man die Zu-, die Über- und Unterordnung der verschiedenen Organe übersichtlich darstellen, so müßte man etwa folgendes Bild entwerfen:

Landesherrschaft		Selbstverwaltung
	Verwaltung	
Oberstaller		Pfennigmeister
Staller		Landesversammlung
Landschreiber		Landsekretär
Landschaftsphysikus		Lehnsmänner
Hafen- und Waagemeister		Deichediger
	Deichgraf	
	Justiz	
Oberstaller		
Staller		Ratmänner

Es handelt sich hier jedoch nicht um eine starre Ordnung. Vielmehr hat es im Laufe der Jahrhunderte auch in der Stellung einzelner Beamter Veränderungen gegeben. Das trifft besonders für den Staller und den Deichgrafen zu. Wegen der hier gebotenen Kürze können nicht alle diese Veränderungen geschildert werden. Nähere Einzelheiten möge der Leser aus der angeführten Literatur schöpfen.

2. Die landesherrlichen Beamten

2.1. Der Staller und der Oberstaller

Seit Beginn der schriftlichen Überlieferung in den Dreilanden am Ausgang des 14. Jahrhunderts sind uns die Namen der Staller überliefert, die als Vertreter des jeweiligen Landesherrn, des Herzogs oder des Königs, in Justiz und Verwaltung die wichtigste Stelle einnahmen. Im Mittelalter soll jede der drei Harden Eiderstedt, Everschop und Utholm ihren eigenen Staller gehabt haben, während seit 1456 immer nur ein gemeinsamer Staller im Amt war.

Der Staller arbeitete als Direktor der beiden Landgerichte, von denen das eine für Eiderstedt, das andere für Everschop und Utholm zuständig war, in bestimmten Fällen als Einzelrichter und als oberster Justizbeamter. Außerdem lag bei ihm die höchste Polizeigewalt, und ferner war er zeitweilig höchster Deichbeamter und auch Leiter der herzoglichen oder königlichen Finanzverwaltung in der Landschaft. Die innere Verwaltung der 18 Kirchspiele und der beiden Städte vollzog sich jedoch ohne seine unmittelbare Mitwirkung.

Da der Staller fürstlicher oder königlicher Beamter war, oblag natürlich dem Landesherrn auch seine Auswahl und die Bestallung. Trotzdem haben es die Vertreter der Landschaft vermocht, auf die Besetzung des Amtes einen gewissen Einfluß zu gewinnen. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Gottorfer Hof erreichte man, daß Herzog Philipp am 1. September 1590 das sogenannte "Stallerprivileg" erließ. Für sich und seine Nachfolger versprach der Landesherr in dieser Urkunde,

1. künftig keinen vom Adel und keinen nicht im Lande Begüterten zum Staller zu ernennen,
2. der Landschaft die Präsentation einer geeigneten Persönlichkeit zu überlassen
3. zwischen Fürsten und Staller niemals eine Zwischeninstanz einzuschalten.

Die zweite Bestimmung dieses Privilegs wurde später insoweit straffer gefaßt, als die Zahl der Vorschläge auf sechs festgelegt wurde, aus denen dann der Landesherr auszuwählen hatte. Trotz mancher Mißachtung dieser Vorschriften in der Folgezeit haben die Eiderstedter das Stallerprivileg immer zu ihren wichtigsten Privilegien gezählt, gelegentlich wird es sogar als das "fundamentale Privilegium" bezeichnet.

Die dritte Bestimmung des Privilegs hat bis 1736 Bestand gehabt. Erst in diesem Jahre wurde der damalige Amtmann von Husum, Otto von der Lühe, als Oberstaller eingesetzt, und gleichzeitig wurden die Aufgaben und Befugnisse des Stallers und des Oberstallers neu beschrieben. Der Oberstaller führte die Oberaufsicht über die Verwaltung, die Rechtspflege und das Deichwesen im Lande. Er wählte die Lehnsleute und die Ratleute aus den Personen aus, die ihm von den Kirchspielen, bzw. den Gerichten vorgeschlagen wurden. Die von der Landesversammlung gewählten Pfennigmeister hatte er allerdings nur in ihr Amt einzuführen, ohne daß er auf die Wahl Einfluß hatte.

So übernahm der Oberstaller weitgehend Funktionen, die in der Gottorfer Zeit noch vom Staller ausgeübt wurden. Diesem blieben nach der neuen Ordnung das Direktorat im Landgericht und die Tätigkeit als Einzelrichter sowie Polizeiaufgaben. Wichtig ist jedoch, daß die Landschaft in der königlichen Zeit mehr und mehr Einfluß auf das Stalleramt bekam. Sie präsentierte nach wie vor sechs

Personen, aus denen die Rentekammer eine zum Amte auswählte. Außerdem übernahm die Landschaft nach längeren Auseinandersetzungen auch die Besoldung des Stallers. So wurde aus dem ehemals rein obrigkeitlichen Vertreter ein Beamter der Landschaft, dessen geringe Besoldung aber dazu führte, daß die Zahl der Bewerber und ihre Qualität zurückging. Das einst unter den Gottorfer Herzögen hoch angesehene und begehrte, von so bedeutenden Männern wie Caspar Hoyer oder Samuel Rachel besetzte Amt endete "kläglich" (Manfred Jessen-Klingenberg).

2.2. Die Landschreiber

In der Landschaft amtierten seit 1579 zwei Landschreiber, während in den fünfzehn Jahren davor nur ein einziger Landschreiber für alle drei Harden zuständig war. Der eine - mit Sitz in Tönning - besorgte die fürstliche Finanzverwaltung im Osterteil (Eiderstedt), der andere - mit Sitz in Garding - im Westerteil (Everschop und Utholm). Jährlich hatten die beiden Landschreiber die Rechnung aufzustellen und der Zentralverwaltung bei Hofe einzureichen.

Über die Finanzverwaltung hinaus oblagen dem Landschreiber andere wichtige Funktionen. So führten sie zum Beispiel die Protokolle im Gericht, vernahmen Zeugen, nahmen eidesstattliche Erklärungen entgegen, bestätigten Predigerwahlen, nahmen an Kirchenvisitationen teil, fertigten die Bestallungen für Rat- und Lehnsleute aus, waren bei der Ablegung der Kirchspielsrechnungen zugegen und verfaßten Urkunden.

Für alle diese Tätigkeiten bezogen die Landschreiber eine Besoldung, die im Laufe der Zeit unterschiedlich ausfiel. Den beiden Amtsinhabern Johannes Kalen und Heinrich Langemak sprach der Herzog im Jahre 1579 300 Mark lübsch jährlich zu, "sambt Unserer gewonligen hoffkleidung, wie wir die jehrlich andern unsern hoffdienern abmeßen Und außschneidern lassen".

Später wurde dieser feste Betrag zeitweilig durch eine Schreibgebühr ersetzt, die bei der Ausfertigung von Urkunden jeglicher Art fällig wurde, bis sich schließlich die Landesversammlung bereit erklärte, ihren Beitrag in Höhe von 250 Reichstalern jährlich für jeden Landschreiber beizusteuern und damit die Gebühren abzulösen. Insgesamt müssen die Einnahmen der Landschreiber aber beträchtlich gewesen sein, denn zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten diese in der fürstlichen Rentekammer bei Amtsantritt 6000 Reichstaler zu erlegen, die nach Ablauf einer Amtszeit von 10 Jahren der fürstlichen Kasse verfielen.

Bezeichnend für die Machtverhältnisse in den Dreilanden ist ein Streit, der um 1850 zwischen den Landschreibern

legentliche Versuche, der Landschaft den eigenen Physikus zu nehmen und die Gesundheitsaufsicht einem Mediziner außerhalb der Landschaft zu übertragen, wurden von den Vertretern der Landschaft energisch zurückgewiesen. Man legte Wert darauf, einen im Lande ansässigen Physikus zu haben, der genügend Erfahrungen mit den besonders in der Marsch auftretenden Krankheiten besitzen sollte.

2.5. Der Hafen- und Waagemeister zu Tönning und der Waagemeister zu Garding

In der Reihe der fürstlichen Beamten sollen schließlich die Unterbeamten genannt werden. Es sind dies die Waagemeister in Tönning und Garding. Kurz vor Ende des 16. Jahrhunderts bestallte der Herzog zum ersten Male diese beiden und übertrug ihnen die Verwaltung der fürstlichen Waagen und die Einziehung der Waagegelder.

Nachdem Herzog Friedrich III. den Tönninger Hafen hatte graben lassen, bestellte er auch einen Hafenmeister. Dessen Amt wurde in den folgenden Zeiten wiederholt mit dem des Waagemeisters verbunden. Der Hafenmeister überwachte die Einhaltung der Hafenordnung, erhob das Hafengeld und zog die Strafgelder ein, die bei Verstößen gegen die Hafenordnung fällig wurden.

Die kurze Aufzählung der fürstlich-königlichen Beamten und die Beschreibung ihrer Stellung zeigt, wie weit der Einfluß der Landschaft reichte. Außer dem Oberstaller und den Hafen- und Waagemeistern standen die Beamten in einem Vertragsverhältnis zur Landschaft, mußten die Bedingungen erfüllen, die deren Vorsteher ihnen auferlegten und bezogen auch wichtige Einnahmen aus der landschaftlichen Kasse.

3. Die Selbstverwaltungsorgane der Landschaft

3.1. Die beiden Landespfennigmeister

Der Name für dieses Amt taucht in der Landschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf. Er dürfte holländischer Herkunft sein und ist sicher durch holländische Einwanderer, vor allem durch die Deichbauer, in Eiderstedt heimisch geworden. Das Amt selbst jedoch muß erheblich älter sein, denn bereits um das Jahr 1590 gab es nachweislich eine rein landschaftliche Finanzverwaltung und besondere Beamte, die diese besorgten. Schon zu dieser Zeit teilten sich zwei Personen die Arbeit; es gab je einen Pfennigmeister für den Oster- und einen für den Westerteil. Sie bestritten aus den landschaftlichen Gefällen, die sie einzogen, alle Ausgaben der Landschaft. Die Einnahmen bestanden in erster Linie aus dem "zu abführung Jährlicher Zinßen und Allgemeinen außgaben angeordneten Landschatz", sodann aus weiteren weniger bedeutenden Steuern und Abgaben, sowie den "extraordinären" Steuern, die meist im Zusammenhang mit "Landbeden" erhoben wurden. Solche Landbeden, die dem Landesherrn nach entsprechenden Verhandlungen gewährt wurden, haben besonders im politischen Leben des 16. und 17. Jahrhunderts eine wichtige Rolle gespielt, boten sie den Dreilanden doch die Möglichkeit, den Herzog zur Erfüllung der politischen Wünsche der Eingesessenen zu bewegen.

Für ihre Amtsführung hafteten die Pfennigmeister mit ihrem Vermögen.

Voraussetzung für die Wahl bildete mindestens seit 1736 eine Kaution in Höhe von 10.000 Mark lübsch oder ein Grundbesitz von 100 Demat " frei und ohne Schuld". Diese Bedingungen wurden im Verlaufe des 19. Jahrhunderts noch verschärft und die Pfennigmeister einer strengen Aufsicht unterworfen.

Jährlich hatten die Pfennigmeister vor der Landesversammlung Rechnung zu legen.

Uniform des Pfennigmeisters
(im Eiderstedter Heimatmuseum)

Wahl und Besoldung der Amtsinhaber war allein Angelegenheit der Landschaft.

Aber die Verwaltung der landschaftlichen Finanzen bildete nur die eine Seite der Tätigkeiten der Pfennigmeister. Sie galten zugleich als die höchsten Vertreter der Selbstverwaltung. Sie führten alle notwendigen Verhandlungen im Namen der ganzen Landschaft und wickelten den Schriftverkehr ab. Sie bereiteten die Landesversammlungen vor und leiteten diese. Dabei hatten sie zwar keine Stimme in der Versammlung, aber sie konnten jederzeit das Wort nehmen und so ihren Einfluß geltend machen.

3.2. Der Landsekretär

Seit dem 17. Jahrhundert ist das Amt des Landsekretärs nachzuweisen. Er war der Anwalt und der juristische Berater der Landschaft, er führte das Protokoll in der Landesversammlung und verwaltete das Schriftgut. Als Prozeßführer mußte er bestallter Advokat sein. Sein Dienstsitz war seit 1735 immer Tönning; hier mußte er ein eigenes Haus besitzen.

Seit der Neuordnung des Deichwesens an der Westküste Schleswig-Holsteins (1805) diente der Landsekretär auch dem 3. Schleswigschen Deichband als Verwalter und Vertreter seiner Angelegenheiten.

3.3. Die Landesversammlung

Wichtigstes Organ der landschaftlichen Selbstverwaltung war zu allen Zeiten die Landesversammlung. Seit dem 15. Jahrhundert berichten die erhaltenen schriftlichen Quellen über ihre Zuständigkeiten und ihre Beschlüsse. So ist wiederholt im "Roten Buch von Tönning", das eine Reihe von Beliebungen enthält, die Rede von dem Rat der Dreilande. Er bestand aus 36 Ratleuten. Ergänzt wurde das Gremium aus Vertretern der einzelnen Kirchspiele, denn wiederholt werden neben den "Sechsunddreißigern" die Gevollmächtigten erwähnt. Da die Ämter des Rat- und des Lehnsmannes häufig in einer Hand vereinigt waren,

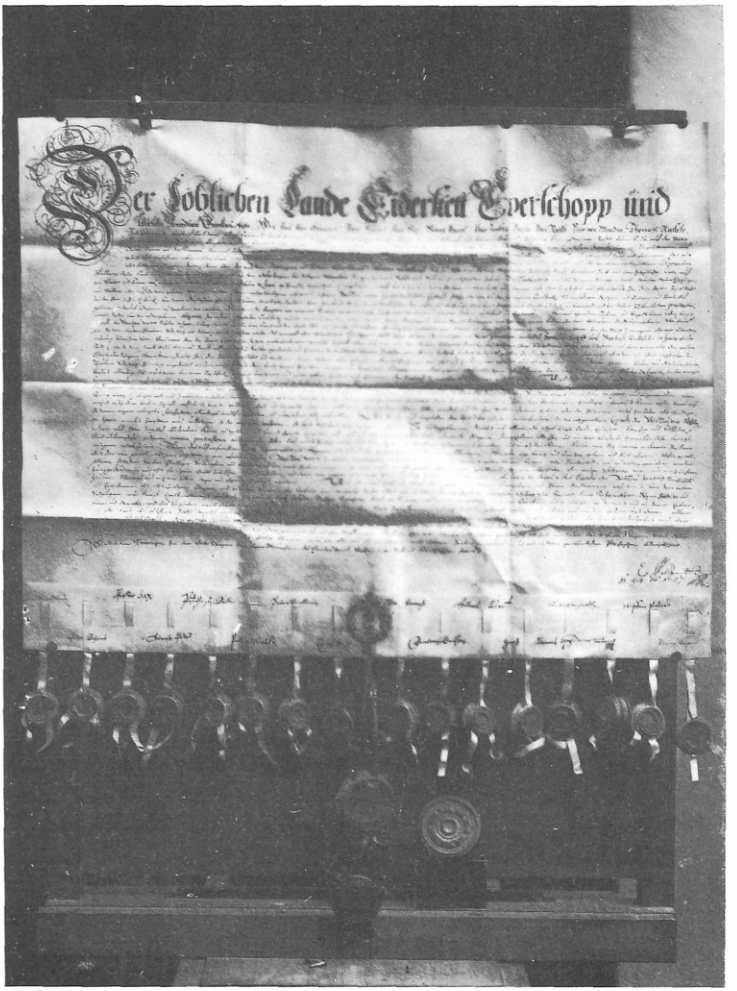

Schuldverschreibung der Landschaft Eiderstedt von 1656
mit den Unterschriften der Landesvorsteher und angehängten
Siegeln
(dritte Unterschrift von links: Peter Sax)
(im Kreisarchiv Nordfriesland)

konnte offenbar ein Ratmann auch zugleich sein Kirchspiel in der Landesversammlung vertreten.

Rat und Gevollmächtigte behandelten im 15. und 16. Jahrhundert sowohl Fragen der Rechtspflege wie Verwaltungsangelegenheiten. Mit der Einführung eines neuen Landrechts (1572) wurden Justiz und Verwaltung getrennt. Für die Rechtsprechung waren künftig die beiden Landgerichte in Tönning und Garding, eines für den Oster- eines für den Westerteil der Landschaft, zuständig, während die Angelegenheiten der Verwaltung und der politischen Vertretung weiterhin Sache der Landesversammlung blieben. Diese setzte sich fortan aus den Ratmännern und aus Lehnsleuten zusammen.

Tagungsort der Landesversammlung war bis in das 17. Jahrhundert hinein - vermutlich bis 1625 - die alte Dingstätte Hemminghörn. Später fand sie kurze Zeit in Garding und dann stets im Landschaftlichen Haus in Tönning statt.

Nach längeren Auseinandersetzungen über den Kreis der Teilnehmer an den Landesversammlungen ordnete eine herzogliche Verfügung im Jahre 1701 an, daß künftig jeweils nur der älteste Lehnsmann aus jedem Kirchspiel dieses vertreten sollte. Dazu kamen je ein Vertreter der Städte Tönning und Garding, die beiden Landespfennigmeister und der Landsekretär. Mit dieser Verordnung war der Landesversammlung endlich die Gestalt gegeben, die sie bis zur Einführung der Preußischen Kreisordnung, also bis 1888, behalten sollte.

3.4. Die Lehnsmänner

Die Lehnsmänner bildeten die Spitze der kommunalen Selbstverwaltung in den einzelnen Kirchspielen. Das Amt wurde jeweils auf Lebenszeit übertragen, aber nur solchen Persönlichkeiten, die über größeren Landbesitz verfügten. Die Zahl der Lehnsmänner war in den Kirchspielen unterschiedlich. Im Jahre 1709 hatte Ording nur einen, Tetenbüll und Garding je drei und Oldenswort als größtes Kirch-

spiel sogar fünf Lehnsmänner, alle anderen Kirchspiele je zwei.

Die Aufgaben der Lehnsmänner haben sich im Laufe der Jahrhunderte entsprechend der fortschreitenden Gesetzgebung in Einzelheiten geändert, immer blieben sie aber "Einnehmer aller im Kirchspiel indicierten Schatzungen und Pfluggelder". Für ihre Rechnungsführung trugen sie die volle Verantwortung gegenüber den Einwohnern ihres Kirchspiels und hafteten mit ihrem Vermögen. Außerdem waren die Lehnsleute die Verantwortlichen für das Deichwesen auf der lokalen Ebene. In der Landesversammlung vertrat jeweils ein Lehnsmann mit einer Stimme die Interessen seines Kirchspiels.

Die Lehnsmänner waren in allen Kirchspielen der Versammlung der Interessenten verantwortlich. Nur diese, das heißt die größeren Landbesitzer, übten die politischen Rechte aus, nur sie besaßen das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Kirchspiel legte fest, wie groß der Landbesitz sein mußte, damit man zum Interessenten wurde. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde gefordert:

in Ording	5 Demat
in St. Peter und Osterhever	10 Demat
in Vollerwiek	12 Demat
in Tating, Westerhever, Poppenbüll, Ülvesbüll und Kating	20 Demat
in Tetenbüll, Katharinenheerd, Garding, Welt, Kotzenbüll und Tönning	30 Demat
in Oldenswort und Koldenbüttel	40 Demat
in Witzwort	60 Demat.

Die Interessentschaft lag also nicht unbedingt in den Händen bestimmter Familien. Sie konnte vielmehr erworben und verloren werden, je nachdem die Größe des Landbesitzes schwankte. In der ganzen Landschaft zählte man um 1840 zusammen 452 Interessenten. Das waren 3,3 % der gesamten Bevölkerung. Diese Zahl muß in früheren Jahrhunderten ähnlich gewesen sein.

In den Interessenten erkennen wir also die Menschen, welche über die Geschicke der Landschaft entscheidend mitbestimmten, die aber auch die meiste öffentliche Last trugen, denn steuerliche Abgaben wurden in aller Regel vom Grundbesitz erhoben. Die Interessenten waren - so hat es Volquart Pauls einmal ausgedrückt - "ein bäuerliches Patriziat, das für Eiderstedt die gleiche Bedeutung gehabt hat wie das bürgerliche Patriziat in den deutschen Städten das Mittelalters."

4. Die Rechtsprechung

Wie im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung in Kirchspiel und Landschaft, so hatten die Vertreter der Eingesessenen auch im Gericht ihren Platz.

4.1. Die Ratmänner

Das neue Eiderstedter Landrecht von 1572 und 1591 stellte dem Staller, der den Vorsitz führte, im Landgericht die Ratmänner zur Seite, deren Aufgabe die Urteilsfindung war. Sie erhielten ihr Amt auf Lebenszeit. Zugleich mit dem Erlaß des Landrechts ernannte der Landesherr die ersten 16 Ratmänner. Wenn Alter oder Tod die Wahl eines neuen Ratmannes erforderlich machten, hatten die Ratmänner des jeweiligen Gerichts dem Staller drei geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Dieser traf dann seine Wahl im Namen des Landesherrn und nahm dem neuen Ratmann den Amtseid ab. Häufig wurden die Ämter des Rat- und des Lehnsmannes in einer Hand vereinigt. Als man jedoch um 1700 versuchte, die Wahl zum Ratmann von der Lehnsmannschaft abhängig zu machen, griff der Landesherr ein und verbot eine solche Regelung, so daß es fortan durchaus auch einen Ratmann geben konnte, der nicht zugleich in der Leitung eines Kirchspiels stand.

Die Anzahl der Ratmänner in den beiden Landgerichten wurde 1696 auf je sechs begrenzt, ohne daß ihre Befugnisse eingeschränkt wurden. Sie blieben weiterhin die eigentlichen Richter in Zivil- und Kriminalsachen.

Justitia, (Torso) 17. Jhdt., aus dem alten Tönninger Ratssaal
(im Eiderstedter Heimatmuseum)

Archiv des Everschop und Utholmischen Landgerichts
(im Eiderstedter Heimatmuseum)

Literaturhinweise

Cornils, Peter Wilhelm, Die Communal-Verfassung in der Landschaft Eiderstedt, Heide 1841

Fischer, Otto, Das Wasserwesen an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste, 3. Teil: Das Festland, Eiderstedt, Berlin 1956

Jessen-Klingenberg, Manfred, Eiderstedt 1713-1864, Neumünster 1967

Kuschert, Rolf, Landesherrschaft und Selbstverwaltung in der Landschaft Eiderstedt unter den Gottorfern (1544-1713), ZSHG 78 (1954), S. 50 ff. Nachdruck Neumünster 1981

Pauls, Volquart, Landesherrschaft und Selbstverwaltung in Eiderstedt, Garding 1932

Volkmar, Friedrich Carl, Versuch einer Beschreibung von Eiderstädt. In Briefen an einen Freund im Hollsteinischen, Garding 1795. Nachdruck Husum 1976.